Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 5458.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1861., betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Rthlr. der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem dem Privilegium vom 20. Februar 1854. beigefügten Schema.

Auf den Bericht vom 7. Juni d. J. genehmige Ich, daß nach dem Beschluß der Kreisstände des Kreises Schrimm vom 10. Januar 1861. die in Folge des unter dem 20. Februar 1854. ertheilten Privilegiums (Gesetz-Sammlung 1854. S. 99.) wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender 120,000 Rthlr. Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm ausgefertigten, noch nicht abgesetzten 592 Apoints zu 50 Rthlr. und 1096 Apoints zu 25 Rthlr. in 30 Apoints zu 1000 Rthlr. A. A. Nr. 1. bis 30. und 54 Apoints zu 500 Rthlr. B. B. Nr. 1. bis 54., welche den gleichen Betrag jener noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Rthlr. ausmachen, nach dem, dem oben gedachten Privilegium beigefügten Schema umgewandelt und ausgefertigt werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanzminister und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1861.

(Nr. 5459.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Aktien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Heven, Ostherbede, Westherbede, Buchholz und Witten im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Nachdem die Gemeinden Heven, Ostherbede, Westherbede, Buchholz und Witten, im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, die Uebernahme der bisherigen Aktien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz und deren chausseemäßige Wiederinstandsetzung beschlossen haben, verleihe Ich hierdurch den genannten Gemeinden das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich denselben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, unter dem Vorbehalt, nach Ablauf von zehn Jahren eine Ermäßigung der Hebesätze eintreten zu lassen, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Oktober 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5460.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861., betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kies-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße.

Auf Ihren Bericht vom 27. September d. J. will Ich den Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt in Bezug auf die von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kies-Chaussee ausgebaute sogenannte Mittelhäuser Geleitsstraße gegen die Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung derselben das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Oktober 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5461.) Statut des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes. Vom 18. November 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oderinsel bei Breslau, auf dem rechten Ufer des Hauptoderstromes zwischen diesem und der Breslauer alten Oder, Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom

vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Breslau-Odervorstädtischer Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der oben bezeichneten Niederung des rechten Oderufers werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

§. 2.

Dem Verbande liegt es ob, wasserfreie tüchtige Deiche, welche am inneren Rande, so weit es angeht und nöthig ist, mit einem Banket zu versehen sind, in denjenigen Abmessungen herzustellen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand des Haupt-Oderstromes und der alten Oder zu sichern.

Nachdem auf Alt-Scheitniger und Breslauer Flur bereits im Jahre 1859. ein neuer Deich an der alten Oder von der Fürstenstraße bis zum Kratzbuschdamm geschüttet worden, sind die vorhandenen Hauptdeiche ihrer Lage und Richtung nach im Allgemeinen beizubehalten. Nur soll noch, sobald das Deichamt es für gerathen hält, von der Ecke des Scheibendammes oberhalb der Breslau-Posener Chaussee bis zur letzteren und unterhalb dieser bis zum Schießwerderdamm ein neuer Hauptdeich an der alten Oder und dem Hauptstrome vorgelegt werden, wobei das Fluthprofil der Rosenthaler Brücke in den 14 Jochöffnungen des linken Ufers durch eine circa zwei Fuß tiefe muldenförmige Ausgrabung von fünf Ruthen in der Sohle und zehn Ruthen oberer Breite auf Kosten des Deichverbandes zu erweitern ist.

Die Maaßregeln, welche vom Deichverbande noch außerdem im landespolizeilichen und Vorfluths-Interesse zu treffen sind, die Abmessungen der Deiche und die Lage und Richtung derselben im Einzelnen sind von den Staatsverwaltungsbehörden zu bestimmen. Diesen liegt auch die Entscheidung der darüber entstehenden Differenzen in dem geordneten Instanzenzuge ob.

Wenn zur Erhaltung der Hauptdeiche Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Die alten Dämme in der Niederung, welche nicht zu dem, dieselbe nach dem neuen Deichsysteme gegen den Strom abschließenden Haupt-Oderdeiche gehören oder nach dem Urtheile der Regierung als Quelldeiche nützlich und nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den dabei Betheiligten nach Kolonne A. des Katasters obliegt, können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden, wenn weder das Deichamt, noch die Ortsbehörde, deren Genehmigung vorher einzuholen ist, Einwendungen dagegen erhebt, oder diese von der Regierung nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Falls die gänzliche oder theilweise Wegräumung aus landespolizeilichen Gründen angeordnet werden sollte, so muß dieselbe binnen der vom Deichamte und, im Falle der Beschwerde, von der Regierung zu bestimmenden Frist vom Deichverbande nach Kolonne B. des Katasters bewirkt werden.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, diejenigen neuen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten.

Die bereits bestehenden Hauptgräben sollen, sofern die Beibehaltung überhaupt erforderlich erscheint, von den bisher dazu Verpflichteten unter Kontrole der Deichverwaltung auch ferner unterhalten werden, nachdem sie zuvörderst nach der Bestimmung der Deichverwaltung von diesen Verpflichteten, oder, wenn und soweit es dem Deichamte im allgemeinen Interesse nöthig oder zweckmäßig erscheint, auf Kosten des Verbandes gehörig in Stand gesetzt worden.

Streitigkeiten, welche zwischen dem Deichamte und den Deichgenossen darüber entstehen, ob ein schon vorhandener Graben beizubehalten, oder ein Graben neu anzulegen und resp. ob derselbe als ein Hauptgraben zu betrachten sei oder nicht, werden von der Regierung nach Anhörung beider Theile entschieden.

Die über die neuen Hauptgräben auf Straßen und Kommunikationswegen neu anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten.

Die bereits vorhandenen Brücken über die Hauptgräben, welche wegen zu geringer Breite umgebaut werden müssen, werden vom Deichverbande gebaut und wie die unverändert beibehaltenen vorhandenen Brücken von den früher dazu Verpflichteten unterhalten.

Die auf Wirthschaftswegen erforderlichen neuen Brücken über die Haupt-

 gräben

gräben werden vom Deichverbande gebaut und von denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, unterhalten.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 5.

Der Verband hat in den Deichen die Auslaßschleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 6.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Breslau unterm 9. Juli 1861. ausgefertigten Deichkataster aufzubringen.

§. 7.

In diesem Deichkataster, welches zunächst die Beiträge zu den Verwaltungskosten und zur laufenden Unterhaltung der Deiche und Entwässerungs-Anlagen nach deren normaler Herstellung enthält (Kolonne A.), sind alle von der Verwallung gegen die Ueberschwemmungen der Oder geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach ihren Hauptrubriken zu verschiedenen Beitragsquoten veranlagt.

Als Normalmorgen ist der Acker I. Klasse angesetzt.

Zu den Kosten der ersten normalen Herstellung der Deiche mit Schleusen und der Hauptgräben, soweit deren Herstellung nach §. 4. überhaupt dem Deichverbande obliegt, für die aus landespolizeilichen Gründen angeordnete Wegräumung von Binnendeichen, sowie für die Tilgung und Verzinsung der dazu kontrahirten Schulden sind die in den Schutz neuer Hauptdeiche kommenden Grundstücke — ausschließlich der schon eingepolderten in Klein-Kletschkau

kau — verhältnißmäßig noch einmal so hoch herangezogen, als die bereits im Schutze alter Hauptdeiche liegenden. Hiernach sind im Kataster die Beiträge zu den Neubaukosten besonders berechnet (Kolonne B.).

§. 8.

Das den Deichgenossen vor der Vereinigung zum Deichverbande im Laufe der Jahre 1858. und 1859. aus der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz- und Meliorations-Anlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen zurückzuzahlen und zu verzinsen.

Ebenso werden die den Deichgenossen in den Jahren 1859. bis 1861. aus der Kämmereikasse der Stadt Breslau zu den gedachten Bauten gewährten Darlehne als Schulden des Verbandes anerkannt. Von denselben sind diejenigen Summen, welche ausdrücklich als Vorschüsse auf die Deichbeiträge der Stadt gegeben worden, gegen solche aufzurechnen und, soweit dies nicht angeht, durch Beiträge der Deichgenossen zu decken, die übrigen aber vom 1. Januar 1862. ab in vier und zwanzig Jahren in gleicher Weise wie das Darlehn aus der ständischen Darlehnskasse zurückzuzahlen. Diese Vorschüsse und das Darlehn sind von den Zahlungstagen ab mit vier und ein halb vom Hundert zu verzinsen.

§. 9.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird vorläufig auf jährlich acht Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf zweitausend Thaler festgesetzt.

§. 10.

Die schon von früher bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen mit Ausnahme der darauf stehenden Baulichkeiten und Bäume, gleich den neuen Anlagen, in dessen Eigenthum und Nutzung über.

An den Stellen, wo der Deich als Straße, als Straßenübergang und als Zugang zu Ein- und Ausladestellen dient, desgleichen wo er innerhalb eingefriedigter Grundstücke liegt, sind von der Deichverwaltung, bei Konkurrenz anderer öffentlicher Interessen im Einvernehmen mit der Polizeibehörde, sonst nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer, solche Veranstaltungen zu treffen, daß durch die anderweite Benutzung oder die Einfriedigung des Deiches die Tüchtigkeit und Vertheidigungsfähigkeit desselben nicht verringert wird.

 Auch

Auch soll die Nutzung der Gräserei auf den Deichen den früheren Eigenthümern des Grundes und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zum Banket unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten. Der Nutzungsberechtigte muß sich indeß allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernommen haben, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

Uebrigens können vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung auch anderweite Ausnahmen von der Regel gestattet werden, daß die Nutzung des Deiches dem Deichverbande zusteht.

§. 11.

Die Grundstücke am inneren Rande des Deichbankets dürfen in der Regel drei Fuß breit von dessen Fuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt, wo kein Banket ist, dürfen die Grundstücke am inneren Rande des Deiches zwölf Fuß breit von dessen Fuße ab in der Regel nur als Gräserei benutzt werden.

Ausnahmen können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 12.

Der Deich ist in vier Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 13.

Vertretung der Deichgenossen im Deichamte.

Das Deichamt besteht aus dem Deichhauptmann, dem Deichinspektor und neun Repräsentanten der Deichgenossen, deren jeder Eine Stimme führt.

Von den Repräsentanten wird einer von der Regierung, ein zweiter von dem Magistrate zu Breslau ernannt und zugleich für Jeden ein Stellvertreter. Die übrigen bestehen aus dem Ortsvorsteher der Gemeinden Alt-Scheitnig und Fischerau, beziehungsweise dessen gewöhnlichem Stellvertreter, und aus sechs Repräsentanten der Odervorstädtischen Deichgenossen, welche nebst eben so vielen Stellvertretern von den Vorstehern derjenigen Stadtbezirke, zu welchen Grundstücke des Deichverbandes gehören, durch absolute Stimmenmehrheit in nachstehender Art gewählt werden.

Der Vorsteher eines jeden Bezirks, zu welchem außer den dem Staate und der Stadt Breslau gehörenden oder unter deren Verwaltung stehenden Grundstücken weniger als Einhundert Morgen deichpflichtiger Fläche gehören, führt bei der Wahl jedes einzelnen Repräsentanten und dessen Stellvertreters

Eine Stimme, der Vorsteher eines Bezirks, zu welchem Einhundert bis zweihundert Morgen solcher Fläche gehören, zwei Stimmen, und der Vorsteher eines Bezirks, zu welchem über zweihundert Morgen solcher Fläche gehören, für jede vollen Einhundert Morgen Eine Stimme.

Die Wahl erfolgt für einen sechsjährigen Zeitraum aus der Mitte der zur Stadt Breslau gehörigen großjährigen Deichgenossen, soweit sie nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren haben und nicht Unterbeamte des Verbandes sind. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der sechs gewählten Repräsentanten und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 14.

Die den Vorstehern der betheiligten Stadtbezirke zustehende Stimmenzahl wird vom Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von dem Deichregulirungs-Kommissarius zusammengestellt. Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung in Breslau.

Die Nachweisung der Stimmenzahl wird dem Magistrate zu Breslau und den betheiligten Bezirksvorstehern abschriftlich mitgetheilt und vierzehn Tage lang auf dem Rathhause öffentlich ausgelegt, auch dies vorher öffentlich bekannt gemacht.

Während dieser Zeit kann der Magistrat, jeder betheiligte Bezirksvorsteher und jeder städtische Deichgenosse Einwendungen gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl bei dem Wahlkommissarius erheben.

Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 15.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 16.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner

seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 17.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen für den Breslau-Odervorstädtischen Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 18.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. November 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. Gr. v. Pückler. v. Bernuth.

(Nr. 5462.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domizilirten Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft. Vom 18. November 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir die von der zu Danzig domizilirten Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 18. September d. J. laut des notariellen Protokolls von demselben Tage beschlossene Auflösung der von Uns durch Urkunde vom 4. Februar 1856. bestätigten Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft genehmigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung in Danzig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. November 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bernuth.

(Nr. 5463.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf Ihren Bericht vom 31. Oktober d. J., dessen Anlagen anbei zurückerfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit der Landgemeinde Ellern steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18. November 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5464.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1861., betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Mülheim a. d. Ruhr vom 6. Juni 1853. Vom 28. November 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. November d. J. die von der ordentlichen Generalversammlung der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Mülheim a. d. Ruhr laut Notariats-Protokoll vom 1. Mai d. J. beschlossenen Abänderungen des Statuts vom 6. Juni 1853. zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 28. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 5465.)

(Nr. 5465.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. Vom 1. Dezember 1861.

Mit Bezug auf Artikel VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. (Gesetz-Sammlung S. 343—350.) wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Großherzoglich Hessische Regierung ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. (Gesetz-Sammlung S. 695—701.) unter dem 19. v. M. bewirkt hat, mit der Maaßgabe, daß die Verträge für das Großherzogthum Hessen vom 1. April 1862. ab in Kraft treten, und der Anspruch auf gesetzlichen Schutz in dem dortseitigen Staatsgebiete (Artikel II. des Vertrages vom 13. Mai 1846.) für Britische Werke von ihrer Eintragung in das hieselbst bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführte Verzeichniß, resp. von der ebendaselbst geschehenen Niederlegung eines Exemplars des betreffenden Werkes abhängig sein soll.

Berlin, den 1. Dezember 1861.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Gr. v. Bernstorff.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).